

## Richtlinien

### des LVR-Landesjugendamtes Rheinland

für die Erteilung einer Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften und -pflegerischen über Minderjährige gem. § 54 SGB VIII i.V.m. § 1791a BGB

---

#### 1. Gegenstand

Gegenstand dieser Richtlinie ist nur die Vormundschaft oder Pflegschaft über Minderjährige.

#### 2. Voraussetzungen der Eignung

- 2.1 Vereinsvormundschaften oder -pflegerischen erfordern verantwortliches Handeln in erzieherischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.
- 2.2 Der rechtsfähige Verein (§ 21 BGB) muss ferner nach seinen Zielen und seiner Satzung die Gewähr dafür bieten, dass er die Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 SGB VIII und damit die übernommenen Obliegenheiten ordnungsgemäß erfüllt. Der Verein muss hierfür über eine ausreichende Anzahl geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitglieder, ehrenamtlich Tätige oder angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) verfügen. Die Zahl der geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Zahl der geführten Pflegerischen oder Vormundschaften stehen. Bezüglich der Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Gewinnung, Aus- und Fortbildung und Beratung von Einzelvormündern/-pflägern sowie des Erfahrungsaustauschs wird auf § 54 Abs. 2 SGB VIII verwiesen. Grundsätzlich sollen von vollzeitlich beschäftigten Mitarbeiterinnen/beschäftigten Mitarbeitern, die mit diesem Aufgabengebiet ausschließlich befasst sind, nicht mehr als je 50 Vormundschaften oder Pflegerischen geführt werden.
- 2.3 Die mit der Führung der Vormundschaft/Pflegerischen betrauten Personen sollen das Mündel/den Pflegerischen persönlich kennen und entsprechend des Entwicklungsstandes an Entscheidungen beteiligen. Mit der Aufgabe der Führung einer Vormundschaft für ein Mündel darf keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter betraut werden, die als Erzieherin/ der als Erzieher in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung des Vereins tätig ist, in dem dieses Mündel lebt oder sonst betreut wird. Eine Aufgabenwahrnehmung beim Führen einer Vormundschaft, die eine vergleichbare Interessenkollision oder ein vergleichbares Abhängigkeitsverhältnis nicht ausschließt, ist nicht statthaft.
- 2.4 Die Arbeits- und Orientierungshilfen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern im Zuständigkeitsbereich des LVR-Landesjugendamtes

„Das Leistungsprofil für den Amtsvormund“

„Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen“

„Entlassungsantrag nach § 87 c SGB VIII“

sollen von den mit der Führung der Vormundschaft/Pflegerischen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ehrenamtlich tätigen Mitgliedern beachtet und soweit anwendbar umgesetzt werden. Hinderungsgründe sind dem LVR-Landesjugendamt und dem zuständigen Jugendamt mitzuteilen.

- 2.5 Eine geeignete Mitarbeiterin / ein geeigneter Mitarbeiter soll über eine fachliche Ausbildung oder eine mehrjährige praktische Erfahrung verfügen.  
Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Regel:  
Dipl.-Sozialpädagoginnen und Dipl.-Sozialpädagogen (FH) mit Berufsfelderfahrung von einem Jahr,  
Erzieherinnen und Erzieher mit Berufsfelderfahrung von einem Jahr,  
Verwaltungsfachkräfte mit Berufsfelderfahrung von einem Jahr,  
sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über mehrjährige Berufsfelderfahrung verfügen.

Die Mitarbeiterin, der Mitarbeiter braucht nicht Mitglied des Vereins zu sein. Alle mit vormundschaftlichen Obliegenheiten betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die nicht fachlich vorgebildeten, müssen auf ihre Tätigkeit vorbereitet werden. Hinsichtlich der fachlichen Voraussetzungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird im übrigen auf die im „Leistungsprofil für den Amtsvormund“ erarbeiteten Standards Bezug genommen.

- 2.6 Der rechtsfähige Verein hat eine ordnungsgemäße Kassen-, Wirtschafts- und Vermögensverwaltung der Mündelangelegenheiten und eine unabhängige Prüfung dieser Rechnungslegung vor der Entlastung sicherzustellen.

### 3. Verfahren

- 3.1 Die Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften oder -pflschaften wird auf Antrag des Vereins erteilt. Der Antrag ist schriftlich beim LVR-Landesjugendamt über das örtliche Jugendamt zu stellen. Das örtliche Jugendamt prüft die Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen und leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme an das LVR-Landesjugendamt weiter.

- 3.2 Der Verein hat dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- 3.2.1 die Vereinssatzung, aus der eine konkrete Aufgabenformulierung, nämlich Übernahme von Vereinsvormundschaften/-pflschaften für Minderjährige, hervorgeht,
- 3.2.2 die Stellungnahme des Spitzenverbandes der freien Jugendhilfe,
- 3.2.3 die Stellungnahme des zuständigen Familiengerichts,
- 3.2.4 den Nachweis über die Zahl der in der Führung von Vormundschaften und Pflschaften ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 3.2.5 den Nachweis über Anzahl, Ausbildung und Berufsweg der sozialen Fachkräfte,
- 3.2.6 aktuelle Führungszeugnisse gem. § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes über die mit der Führung von Vormundschaften betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- 3.2.7 den Nachweis über den Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung. Als angemessen ist eine Versicherung dann anzusehen, wenn sie marktüblichen Mindestanforderungen entspricht. Je nach Aufgabenstellung des Vereins sollte im Einzelfall die Versicherungssumme an der Höhe des zu verwaltenden Vermögens orientiert höher eingesetzt werden.

- 3.3 Das LVR-Landesjugendamt entscheidet im schriftlichen Verfahren. Über die Erlaubnis wird dem Verein eine Urkunde ausgestellt. Den Jugendämtern im Bereich des LVR-Landesjugendamtes und dem zuständigen Familiengericht wird eine Mitteilung gemacht.

#### 4. Berichte

- 4.1 Rechtsfähige Vereine, denen die Erlaubnis zur Führung von Vormundschaften und Pflegschaften erteilt worden ist, berichten dem LVR-Landesjugendamt über das Jugendamt alle drei Jahre über ihre Erfahrungen. Die entsprechenden Vordrucke werden zu gegebener Zeit zugesandt. Sie erklären gleichzeitig, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Ziff. 2 dieser Richtlinien sowie nach § 54 Abs. 2 SGB VIII weiter gegeben sind.
- 4.2 Sie haben das LVR-Landesjugendamt außerdem über das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten, wenn diese Voraussetzungen ganz oder teilweise weggefallen sind. Das Gleiche gilt, wenn der Verein aufgelöst oder im Vereinsregister gelöscht wird. Auf Anforderung sind dem LVR-Landesjugendamt erneut die Satzung oder andere Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen vorzulegen.
- 4.3 Die Erlaubnis wird zurückgenommen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben. Sie wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vorliegen. Gegen die Rücknahme und den Widerruf steht der Rechtsweg offen.

#### 5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Die Richtlinien werden durch Rundschreiben bekannt gemacht und treten zum 01.07.2009 in Kraft.
- 5.2 Sie sind auf laufende Anträge bereits voll anzuwenden. Eine aufgrund von § 53 JWG erteilte Eignungserklärung gilt gemäß Art. 16 KJHG als Erlaubnis gemäß § 54 Abs. 2 SGB VIII. Die Ziffern 2 und 4 gelten auch für Vereine, die über eine solche fortgeltende Erlaubnis verfügen.
- 5.3 Die Richtlinien vom 01.06.2001 treten mit Inkrafttreten der neuen Richtlinien außer Kraft.